Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1184 (neu)

Schriftlicher Bericht

des Finanzausschusses
(14. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Zweiten Gestzes über das Beteiligungsverhältnis an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer

— Drucksache V/1066 —

A. Bericht des Abgeordneten Ahrens (Salzgitter) *)

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/1066 — in der anliegenden Fassung anzunehmen.

Bonn, den 26. Januar 1967

Der Finanzausschuß

Dr. Schmidt (Wuppertal)	**Ahrens (Salzgitter)**
Vorsitzender	Berichterstatter

*) *folgt als zu Drucksache V/1184 (neu)*

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Entwurf eines Zweiten Gesetzes über das Beteiligungsverhältnis an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Beteiligungsverhältnis an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer

Vom Aufkommen der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer stehen für die Haushaltsjahre 1967 und 1968 je 37 vom Hundert dem Bund und je 63 vom Hundert den Ländern zu.

§ 2

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.